

Förderung der kommunalen Wärmeplanung für nicht verpflichtete Kommunen jetzt auch über die erweiterte Kommunalrichtlinie des Bundes

Mit der überarbeiteten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die zum 1. November 2022 in Kraft trat, wird auch die kommunale Wärmeplanung zu einem Förderschwerpunkt des Bundes, während die Förderung von Fokuskonzepten zur Wärme- und Kältenutzung gestrichen wurde.

Über eine sogenannte *Impulsförderung* wird die freiwilliger Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister*innen gefördert. Die Förderung kann ab sofort beantragt werden.

Somit existieren aktuell **zwei Fördermöglichkeiten** für Kommunen < 20.000 Einwohner aus Baden-Württemberg, die sich zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung entschließen: Die *Landesförderung über BWPlus nach Klimaschutzgesetz BW* und die *Bundesförderung über die Kommunalrichtlinie nach ihrem Technischem Annex*.

Die Unterschiede der beiden Förderprogramme sich erheblich: Umfang und Inhalt der durchzuführenden Wärmeplanung sind bei der Bundesförderung umfassender; basieren aber auf den gleichen vier Schwerpunkten der Wärmeplanung nach Landesförderung: **Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario und Wärmewendestrategie. Zusätzliche Anforderung an die Dienstleistung:(Bundesförderung):**

- **Akteursbeteiligung,**
- **Verstetigungsstrategie**
- **Controlling-Konzept**
- **Kommunikationsstrategie**

Zudem soll eine engmaschige Verzahnung von bestehende Förderprogrammen und Planungsinstrumenten mit der kommunalen Wärmeplanung erreicht werden. Dazu gehören vor allem die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG).

→Neben einer höheren Förderquote, geringeren Eigenleistungen der Kommune und einer umfänglicheren Leistung des Dienstleisters bei der Bundesförderung kommt auf die Kommune ein etwas höherer Verwaltungsaufwand (Datenbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit) zu. Die kommunale Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wird mit einem Zuschuss von max. 5000 € gefördert.

Nachfolgend sind die wichtigsten Rahmenbedingungen aufgeführt. Eine Entscheidung über das passende Förderprogramm ist vom Einzelfall (der Kommune bzw. des Zusammenschlusses) abhängig, zumal noch nicht alle Bedingungen der Kommunalrichtlinie geklärt sind.

Rahmenbedingung Förderungen freiwillige Wärmeplanung

	Kommunalrichtlinie NKI	Förderung Land BWPlus
Rechtlicher Rahmen	Technischer Annex (BMWK)	KSG BW
Förderbedingung	Bisher kein durchgeführtes Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept	< 5000 EW: Förderung nur im Konvoi
Förderzeitraum	12 Monate	Einzelanträge: 12 Monate Konvoi: Förderzeitraum 24 Monate
Zuwendungsempfänger	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, Kommunalbetriebe/ Zweckverbände; Landkreise	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse; Landkreise
Zusammenschlüsse	1 Antrag pro Zusammenschluss oder Einzelanträge unter gemeinsamer Förderung	1 Antrag pro Konvoi (>3 Kommunen)
Bewilligungsdauer	Min. 6 Monate	3-4 Monate
Förderquote und Eigenmittel	bis Ende 2023: 90% Zuschuss (2024: 60%); min. 5% Eigenmittel (2024: 15%) finanzschwache Kommunen: 100% Zuschuss (ab 2024: 80% Zuschuss; min. 10% Eigenmittel),	bis Ende 2025: max. 80% förderfähiger Kosten ; Förderhöchstbetrag abhängig von Einwohnerzahl und Konvoi
Förderumfang organisatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • externe Dienstleistung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wärmeplanerstellung (nicht gedeckelt; max. 90% Förderung) ○ Endredaktion/Druck: max. 5 k€ ○ Organisation und Durchführung Akteurs-beteiligung: max. 10 k€ • Kommune: Begl. Öffentlichkeitsarbeit: bis zu 5 k€ 	<ul style="list-style-type: none"> • externe Dienstleistung (max. 80% Förderung) <ul style="list-style-type: none"> ○ Wärmeplanerstellung, Ergebnispräsentation, Öffentlichkeitsarbeit